## Motion betreffend gesetzliche Verankerung der Betreuung

21.5028.01

Im Gegensatz zur Pflege ist die Betreuung (im Alter) bis jetzt nicht gesetzlich geregelt.

Im ambulanten Setting übernehmen zum grössten Teil Angehörige, Freundinnen, Nachbarinnen und Freiwillige die Betreuung von älteren Menschen (zum allergrössten Teil ist dies immer noch Frauensache) und pflegebedürftigen Personen. Es handelt sich meistens um Alltagstätigkeiten wie Einkaufen, Putzen, Kochen, Fahrdienste und ähnliches. Mehr als die Hälfte der 65+-Jährigen nimmt Hilfe durch Angehörige oder Spitex-Dienste in Anspruch, denn die professionelle Hilfe ist kein Ersatz für informelle Hilfe. 63% der Personen, die Spitex-Leistungen in Anspruch nehmen, erhalten zusätzlich noch informelle Hilfe.

Der Pflege- und Betreuungsaufwand durch Angehörige und Dritte ist in §10 des Gesundheitsgesetzes (GesG) geregelt, auch gibt es weitere Bemühungen auf nationaler Ebene hier Entlastung zu schaffen.

Im stationären Setting ist die Pflege (GesG, §8) sowie dem KVG geregelt (KVG, Art. 25a, Abs. 5).

Fehlend ist eine umfassende gesetzliche Regelung der Betreuung, welche sowohl im ambulanten wie im stationären Setting von essentieller Bedeutung ist.

Die Motionär\*innen bitten den Regierungsrat eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Betreuung in der Gesundheitsversorgung vorzulegen.

Sarah Wyss, Georg Mattmüller